



# ERHEBUNG ZUM HANDELSBRAUCH ERGEBNISBERICHT

Transportunternehmen -  
Beauftragung von Grenzüberschreitenden Versandverfahren

WKÖ - Abteilung für Statistik

November 2020

**IMPRESSUM:**

Medieninhaber, Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich - Abteilung für Statistik

Sachbearbeiter: Mag. Leonhard Pertl

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900 4103

E-Mail: [statistik@wko.at](mailto:statistik@wko.at)

Offenlegung: <http://wko.at/offenlegung>

November 2020

# Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS .....	3
1 HINTERGRUND .....	4
2 PROJEKTDESCHEIBUNG.....	4
2.1 Erhebungsmasse.....	4
2.2 Fragebogen .....	5
2.3 Erhebungszeitraum .....	6
2.4 Datenerfassung und Qualitätsmanagement.....	6
2.5 Auswertung.....	6
2.6 Datenschutz - Statistische Geheimhaltung .....	6
3 ERGEBNISSE .....	7
4 ANHANG.....	8
4.1 Begleitschreiben .....	8
4.2 Fragebogen .....	10

## 1 Hintergrund

Das Erhebungsprojekt soll zur Klärung der Frage beitragen, ob ein Handelsbrauch besteht. Folgender Sachverhalt liegt vor:

Die klagende Partei (Kl) ist ein Speditionsunternehmen, spezialisiert auf Grenz- und Zollabfertigungen, darunter auch Abfertigungen zum gemeinsamen Versandverfahren (GVV). Die Kl selbst führt keine Transporte durch (keine Tätigkeit im Frachtführergeschäft). Zum Geschäftszweig der Kl gehört auch die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des GVV.

Die beklagte Partei (Bekl) ist ein Transportunternehmen mit Sitz in Polen.

Am 12.11.2015 eröffnete die Kl für die Fracht eines polnischen Fleischwarengroßhändlers (= Absender der Ware), die über die Türkei nach Turkmenistan gebracht werden sollte, ein T2-Dokument im NCTS-Verfahren und übernahm hierfür die Bürgschaft. Dafür wurde eine von der C.L.E.C.A.T. herausgegebene und von den Behörden anerkannte branchenübliche Verpflichtungserklärung verwendet. Da der Transport über die Türkei erfolgen sollte, bedeutete das, dass die Einreise des LKW in die Türkei der dortigen Zollbehörde mittels T2-Dokument zu melden war, das Fahrzeug dort verplombt und der Transport bei der Ausreise aus der Türkei wiederum durch die türkischen Behörden registriert würde.

Dazu brachte die Kl vor, diese Beauftragung sei durch den Fahrer der Bekl erfolgt, der auch einen CMR-Schein und eine Export-Rechnung des Versenders vorwies.

Unstrittig ist, dass sich die Kl im Zusammenhang mit der Unterfertigung der Verpflichtungserklärung durch den Fahrer der Bekl, der an der österreichischen Grenze im Büro der Kl erschienen war, über dessen Identität vergewissert hatte. Die Kl brachte vor, dass der Fahrer über die Abwicklung des Versandverfahrens unterrichtet und darauf hingewiesen worden sei, dass im Fall der Übertragung der Sendung während des Transports der Beförderer/Fahrer verpflichtet ist, dem nachfolgenden Beförderer die Unterlagen zu übergeben, diesen in vollem Umfang über die Zollguteigenschaften und Gestellungspflicht aufzuklären und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen.

Der mit Ware beladene LKW reiste in der Folge mit der Fähre von Triest (IT) in die Türkei ein, wobei dies den türkischen Zollbehörden auch gemeldet wurde.

In der Türkei verlor sich jedoch die Spur von LKW und Ladung; jedenfalls wurde die Ausreise des beladenen LKW aus der Türkei den dortigen Zollbehörden nicht gemeldet. In der Folge gingen die türkischen Behörden davon aus, dass die Ware nicht im Transit durch die Türkei hindurch transportiert worden war, sondern letztlich in der Türkei ihren Bestimmungsort hatte. Damit wurde die Bürgschaft der Kl schlagend und der Klagsbetrag (etwa 30.000 Euro) im Wege des Bankeinzugsverfahrens vom Konto der Kl abgezogen.

Damit konfrontiert, erklärte die Bekl, der Kl sei kein Auftrag erteilt worden. In ihrer Antwort wies die Kl ihrerseits darauf hin, es sei üblich, dass ein Grenzspediteur wie die Kl den Auftrag jeweils vom Fahrer des Transportunternehmens erhält.

Mit Hilfe einer Handelsbrauchbefragung soll die übliche Form der Auftragserteilung geklärt werden. Dafür erstellt die Rechtspolitische Abteilung der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) im Auftrag des LG Salzburg ein Gutachten, das auf der Erhebung der Abteilung für Statistik der WKÖ in der betroffenen Branche beruht.

## 2 Projektbeschreibung

Die Abteilung für Statistik führte die Erhebung zum Handelsbrauch in Form einer Primärerhebung (direkte Befragung der Unternehmen) durch.

### 2.1 Erhebungsmasse

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Die Grundgesamtheit besteht aus jenen Unternehmen, die laut statistischem Unternehmensregister entweder dem Berufszweig

- Spedition, eingeschränkt auf ÖNACE 52.29-0 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a.n.g. oder dem Berufszweig
- Konzessionierte Unternehmungen - grenzüberschreitend, eingeschränkt auf ÖNACE 49.41.-0 Güterbeförderung im Straßenverkehr  
schwerpunktmäßig angehören.

Das statistische Unternehmensregister wies am 15. September 2020 655 Unternehmen im Bereich Spedition und 2.943 Unternehmen im Bereich der grenzüberschreitenden Güterbeförderung aus. Damit kommen insgesamt 3.598 Unternehmen für die Aussendung in Frage. Unter Abwägung der Kosten und Nutzen (Qualität) werden alle 554 Unternehmen angeschrieben, für die eine E-Mailadresse verfügbar ist.

Durch die Befragung selbst wird der Kreis der Unternehmen (Frage 1) weiter abgegrenzt. Die Frage zum Handelsbrauch ist nur von jenen Unternehmen zu beantworten, die tatsächlich im Bereich des Transportwesens grenzüberschreitend tätig und dabei mit der Abwicklung von Zollverfahren befasst sind.

#### Unternehmen - Grundgesamtheit (GG)

Schwerpunkt	absolut	relativ	
Güterbeförderung	2.943	82%	
Spedition	655	18%	
Insgesamt	13.598	100%	

#### Unternehmen - Bruttostichprobe (versandte Fragebögen)

Schwerpunkt	absolut	relativ	von GG
Güterbeförderung	415	75%	14%
Spedition	139	25%	21%
Insgesamt	554	100%	15%

#### Unternehmen - Nettostichprobe (Antworten)

Schwerpunkt	absolut	relativ	Rücklauf
Güterbeförderung	106	70%	26%
Spedition	46	30%	33%
Insgesamt	152	100%	27%

Tabelle 1: Anzahl der Unternehmen

Die Rücklaufquote von rund 27% ist als sehr zufriedenstellend einzustufen. Höhere Rücklaufquoten werden bei Erhebungen mit freiwilliger Beteiligung erfahrungsgemäß nur selten erreicht. (Vgl. Tabelle 1).

## 2.2 Fragebogen

Folgende Fragen wurden vom Gericht vorgegeben:

1. Sind Sie im Bereich des Transportwesens grenzüberschreitend tätig und dabei mit der Abwicklung von Zollverfahren befasst?  
Ja/Nein (Die Erhebung ist hiermit beendet.)
2. Bestand zum Zeitpunkt 12.11.2015 ein Handelsbrauch, dass die LKW-Fahrer von Transportunternehmen als bevollmächtigt galten, T-Verfahren für den jeweiligen Dienstgeber zu initiieren, und zwar ohne vorheriger Kontaktaufnahme zwischen dem Trans-

portunternehmen und dem auf Grenz- und Zollabfertigungen spezialisierten Unternehmen und ohne vorherige Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Transportunternehmens?

Ja/Nein

Hinweis für die Melder: Die Antworten sollen nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) erfolgen.

Für Fragen der Unternehmen werden am Fragebogen die Kontaktdaten der WKÖ angeführt. Um Rückfragen an die Unternehmen zu ermöglichen, werden diese gebeten ihre Kontaktdaten anzugeben.

Der an die Unternehmen gesendete Fragebogen mit den konkreten Fragestellungen ist inklusive Begleitschreiben im Anhang einzusehen.

### 2.3 Erhebungszeitraum

Am 25.9.2020 wurden die pdf-Fragebögen mit Frist 9.10.2020 per E-Mail an die Unternehmen versendet. Jene Unternehmen, die bis zum Stichtag noch nicht geantwortet hatten, wurden in einem weiteren E-Mail vom 12.10.2020 gebeten, bis zum 23.10.2020 an der Erhebung teilzunehmen.

### 2.4 Datenerfassung und Qualitätsmanagement

Die Abteilung für Statistik erbringt ihre Leistungen nach anerkannten Regeln der Wissenschaft und Methodik. Dabei sieht sie sich den Qualitäts-Grundsätzen der amtlichen Statistik verbunden.

Während und nach der Erhebungsphase wurden die gemeldeten Daten erfasst, Plausibilitätskontrollen durchgeführt und die Daten anonymisiert.

### 2.5 Auswertung

Die Datensätze wurden wie folgt ausgewertet: Jedes Unternehmen wurde mit einer Stimme gezählt. Es erfolgte bewusst keine Gewichtung der Unternehmen nach der Höhe des Umsatzes, der Anzahl der Kunden oder der Zahl der Transaktionen mit dem Argument, dass ein Handelsbrauch nicht alleine durch eine marktbeherrschende Stellung eines einzigen Unternehmens abgeleitet werden kann.

### 2.6 Datenschutz - Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Daten werden streng vertraulich behandelt und nur für den hier vorliegenden Ergebnisbericht ausgewertet.

Die Dienststellen der WKÖ unterliegen der statistischen Verschwiegenheitspflicht nach § 71 WKG iVm BStatG 2000.

Die anzuwendenden datenschutzrechtlichen Erfordernisse müssen von der Abteilung für Statistik eingehalten werden. Wenn nötig, sind einzelne Ergebnisse bei der Auswertung geheim zu halten (jeweils mit „G“ gekennzeichnet).

### 3 Ergebnisse

152 der 554 angeschriebenen Unternehmen sandten den korrekt ausgefüllten Fragebogen fristgerecht zurück. Das entspricht einer Rücklaufquote von rund 27%.

In den folgenden zwei Tabellen sind die Antworten zusammengefasst. Der Aufbau der Antwortmöglichkeiten folgt dabei der Logik des Fragebogens.

Frage	Frageinhalt	Anzahl	Antwort	Anzahl	Antwort	Anzahl insgesamt
1	Grenzüberschreitend mit Zollverfahren	45	Ja	107	Nein	152
2	Bestand Handelsbrauch	9	Ja	36	Nein	45

Tabelle 2: Anzahl der Antworten je Frage

Frage	Frageinhalt	%	Antwort	%	Antwort	% Insgesamt
1	Grenzüberschreitend mit Zollverfahren	29,6	Ja	70,4	Nein	100,0
2	Bestand Handelsbrauch	20,0	Ja	80,0	Nein	100,0

Tabelle 3: Prozentanteil der Antworten je Frage

Mit rund 30% haben deutlich weniger als die Hälfte der Unternehmen angegeben, im Bereich des Transportwesens grenzüberschreitend tätig und dabei mit der Abwicklung von Zollverfahren befasst zu sein. Das bedeutet, dass der für die Frage zum Handelsbrauch relevante Kreis an Unternehmen durch die zusätzliche Information aus dem Unternehmensregister über die Wirtschaftstätigkeit gemäß ÖNACE-Klassifikation nur sehr grob eingeschränkt werden konnte. Insbesondere gaben einige Unternehmen schriftlich an, dass sie nur innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend tätig sind und daher nicht mit Zollverfahren vertraut sind.

Bei jenen Unternehmen, die laut Eigenangaben mit Zollverfahren befasst sind, gaben nur 20% an, dass zum damaligen Zeitpunkt ein entsprechender Handelsbrauch bestand. Bei einer zulässigen Irrtumswahrscheinlichkeit von 5% liegt die untere Schwankungsbreite bei 8% und die obere bei 32%. Die für einen Handelsbrauch notwendige 2/3-Mehrheit liegt weit außerhalb dieses Bereiches und ist daher auf Basis statistischer Gesetzmäßigkeiten als widerlegt anzusehen.

## 4 Anhang

### 4.1 Begleitschreiben

Betreff: Erhebung zum Handelsbrauch: Transportunternehmen - Grenzüberschreitendes Versandverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesgericht Salzburg hat die Wirtschaftskammer Österreich ersucht, in einem anhängigen gerichtlichen Verfahren eine gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich des Vorliegens eines Handelsbrauchs zu folgendem Sachverhalt abzugeben:

Die klagende Partei (Kl) ist ein Speditionsunternehmen, spezialisiert auf Grenz- und Zollabfertigungen, darunter auch Abfertigungen zum gemeinsamen Versandverfahren (GVV). Die Kl selbst führt keine Transporte durch (keine Tätigkeit im Frachtführergeschäft). Zum Geschäftszweig der Kl gehört auch die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen des GVV.

Die beklagte Partei (Bekl) ist ein Transportunternehmen mit Sitz in Polen.

Am 12.11.2015 eröffnete die Kl für die Fracht eines polnischen Fleischwarengroßhändlers (= Absender der Ware), die über die Türkei nach Turkmenistan gebracht werden sollte, ein T2-Dokument im NCTS-Verfahren und übernahm hierfür die Bürgschaft. Dafür wurde eine von der C.L.E.C.A.T. herausgegebene und von den Behörden anerkannte branchenübliche Verpflichtungserklärung verwendet. Da der Transport über die Türkei erfolgen sollte, bedeutete das, dass die Einreise des LKW in die Türkei der dortigen Zollbehörde mittels T2-Dokument zu melden ist, das Fahrzeug dort verplombt und der Transport bei der Ausreise aus der Türkei wiederum durch die türkischen Behörden registriert wird.

Dazu brachte die Kl vor, diese Beauftragung sei durch den Fahrer der Bekl erfolgt, der auch einen CMR-Schein und eine Export-Rechnung des Versenders vorwies.

Unstrittig ist, dass sich die Kl im Zusammenhang mit der Unterfertigung der Verpflichtungserklärung durch den Fahrer der Bekl, der an der Grenze im Büro der klagenden Partei erschienen war, über dessen Identität vergewissert hatte. Die Kl brachte vor, dass der Fahrer über die Abwicklung des Versandverfahrens unterrichtet und darauf hingewiesen worden sei, dass im Fall der Übertragung der Sendung während des Transports der Beförderer/Fahrer verpflichtet ist, dem nachfolgenden Beförderer die Unterlagen zu übergeben, diesen in vollem Umfang über die Zollguteigenschaften und Gestellungspflicht aufzuklären und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen.

Der mit Ware beladene LKW reiste in der Folge mit der Fähre von Triest (IT) in die Türkei ein, wobei dies den türkischen Zollbehörden auch gemeldet wurde.

In der Türkei verlor sich jedoch die Spur von LKW und Ladung; jedenfalls wurde die Ausreise des beladenen LKW aus der Türkei den dortigen Zollbehörden nicht gemeldet. In der Folge gingen die türkischen Behörden davon aus, dass die Ware nicht im Transit durch die Türkei hindurch transportiert worden war, sondern letztlich in der Türkei ihren Bestimmungsort hatte. Damit wurde die Bürgschaft der Kl schlagend und der Klagsbetrag (etwa 30.000 Euro) im Wege des Bankeinzugsverfahrens vom Konto der Kl abgezogen.

Damit konfrontiert, erklärte die Bekl, der Kl sei kein Auftrag erteilt worden. In ihrer Antwort wies die Kl ihrerseits darauf hin, es sei üblich, dass ein Grenzspediteur wie die Kl den Auftrag jeweils vom Fahrer des Transportunternehmens erhält.

Mit Hilfe dieser Umfrage soll die übliche Form der Auftragserteilung geklärt werden. Dazu richtet die Wirtschaftskammer Österreich an Unternehmen beteiligter Verkehrskreise die in der Anlage enthaltenen Fragen. Als in einem dieser Bereiche tätiges Unternehmen bitten wir Sie, sich ca.

fünf Minuten Zeit zu nehmen und den Fragebogen zu beantworten. Sie helfen damit, die Rechtssicherheit in Ihrer Branche zu erhöhen. Die Daten aus der Erhebung werden nach den anerkannten Regeln der statistischen Wissenschaft und Methodik verarbeitet. Die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe werden vertraulich behandelt und nicht genannt.

Wichtig: Die Antworten sollen nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) erfolgen!

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis zum 9. Oktober 2020 entweder per Post an die Abteilung für Statistik, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Postfach 180, per Fax an 05 90 900 - 118782 oder per Mail unter [handelsbrauch@wko.at](mailto:handelsbrauch@wko.at) zurück.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin

**ERHEBUNG ZUM HANDELSBRAUCH - Transportunternehmen**  
**Grenzüberschreitendes Versandverfahren**

Firma:

AnsprechpartnerIn:

Telefon:

Email-Adresse:

Bitte senden Sie den Fragebogen entweder per Post, per Fax oder per Mail (siehe oben) bis zum 9.Okt.2020 zurück. Bei inhaltlichen Fragen zur Erhebung wenden Sie sich bitte an Mag. Gabriele Benedikter (DW 4299), bei technischen Fragen an Mag. Leonhard Pertl (DW 4109).

---

Die Daten unterliegen der Geheimhaltung und werden nur für statistische Zwecke verwendet!

Die Antworten sollen nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) erfolgen.

1. Sind Sie im Bereich des Transportwesens grenzüberschreitend tätig und dabei mit der Abwicklung von Zollverfahren befasst?

Ja

Nein (Die Erhebung ist hiermit beendet.)

2. Bestand zum Zeitpunkt 12.11.2015 ein Handelsbrauch, dass die LKW-Fahrer von Transportunternehmen als bevollmächtigt galten, T-Verfahren für den jeweiligen Dienstgeber zu initiieren, und zwar ohne vorheriger Kontaktaufnahme zwischen dem Transportunternehmen und dem auf Grenz- und Zollabfertigungen spezialisierten Unternehmen und ohne vorherige Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Transportunternehmens?

Ja

Nein

Falls Sie Interesse an den Ergebnissen dieser Befragung haben, leiten wir diese gerne an Sie weiter.

Ja, ich habe Interesse an den Ergebnissen und möchte diese an folgende Mail-Adresse erhalten:

---

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis zum 9.Okt.2020 entweder per Post an Abteilung für Statistik, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Postfach 180, per Fax an 05 90 900 - 118782 oder per Mail unter [handelsbrauch@wko.at](mailto:handelsbrauch@wko.at) zurück.

---

*Wir führen diese Erhebung im Auftrag eines österreichischen Gerichtes auf Grundlage von § 31 Abs 2 Wirtschaftskammergesetz durch, und erfüllen somit eine rechtliche Verpflichtung zur Amtshilfe.*

*Bitte bedenken Sie, dass wir nur durch Ihre Unterstützung die nötigen Informationen haben, um Rechtssicherheit in Ihrer Branche gewährleisten zu können. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie [hier](#).*